Zusammensetzung der AK nach der AK-Ordnung 20.03.2007

Arbeitsrechtliche Kommission

(Zusammensetzung gemäß § 2 AK-Ordnung)

Bundeskommission

Bundesweite Regelungszuständigkeit gem. § 1 Abs. 3 und § 10 AK-Ordnung

Verhandlungskommission

6 Vertreter(innen) von Seiten der Mitarbeiter

6 Vertreter(innen) von Seiten der Dienstgeber

Beschlusskommission

28 Vertreter(innen) von Seiten der Mitarbeiter

i.d.R. zeitgleiche getrennte Tagung

28 Vertreter(innen) von Seiten der Dienstgeber

Sechs Regionalkommissionen

Regionale Regelungszuständigkeit gem. § 1 Abs. 3 und § 10 AK-Ordnung

Nord

6 Vertreter(innen) von Seiten der Mitarbeiter

6 Vertreter(innen) von Seiten der Dienstgeber

Hildesheim, Osnabrück, Offizialatsbezirk Oldenburg

Ost

12 Vertreter(innen) von Seiten der Mitarbeiter

12 Vertreter(innen) von Seiten der Dienstgeber

Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg

Nordrhein-Westfalen

10 Vertreter(innen) von Seiten der Mitarbeiter

10 Vertreter(innen) von Seiten der Dienstgeber

Aachen, Essen, Köln, Münster Paderborn

Mitte

10 Vertreter(innen) von Seiten der Mitarbeiter

10 Vertreter(innen) von Seiten der Dienstgeber

Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier

Baden-Württemberg

6 Vertreter(innen) von Seiten der Mitarbeiter

6 Vertreter(innen) von Seiten der Dienstgeber

Freiburg, Rottenburg-Stuttgart

Bayern

14 Vertreter(innen) von Seiten der Mitarbeiter

14 Vertreter(innen) von Seiten der Dienstgeber

Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg